

Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) und des § 10 der Satzung für die Kindertagesstätte Nienborstel jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nienborstel vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühr für die Betreuung

(1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung beträgt:

Betreuungszeit	über 3-Jährige	unter 3-Jährige
08.00 – 12.00 Uhr	90,00 €	145,00 €
07.30 – 08.00 Uhr	11,00 €	17,00 €
12.00 – 12.30 Uhr	11,00 €	17,00 €
12.30 – 13.00 Uhr	11,00 €	17,00 €

Für eine spontane Nutzung des Früh-, und Spätdienstes wird eine tägliche pauschale Gebühr von 2,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

(2) Für unter 3-jährige Kinder, die die Kindertagesstätte während 50% der Öffnungszeiten gemäß § 2 der Kindertagesstättensatzung besuchen, sind 50% der monatlichen Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(3) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder eine Einrichtung besuchen.

§ 2 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	76,67 €
4 Tage/Woche	61,34 €
3 Tage/Woche	46,00 €
2 Tage/Woche	30,67 €
1 Tag/Woche	15,33 €

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 folgenden Eigenanteil:

5 Tage/Woche	19,17 €
4 Tage/Woche	15,34 €
3 Tage/Woche	11,50 €
2 Tage/Woche	7,67 €
1 Tag/Woche	3,83 €
10er-Karte	10,00 €

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertagesstätte bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Entstehung der Gebühr

Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Während der Schließzeiten der Kindertagesstätte sind die Gebühren weiter zu entrichten. Die Gebühr ist somit für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für Ü3-Kinder zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 5 Datenverarbeitung

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Einwohnermeldeamt und dem Steueramt durch die Gemeinde zulässig. Die für die Gemeinde zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.06.2017 außer Kraft.

Nienborstel, 17.12.2018

gez. Unterschrift

Holger Kühl
(Bürgermeister)